



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Würzburg (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KiTaGebS)

Die Stadt Würzburg erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), Art. 23, 24 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), und § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührentatbestand
- § 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Gebührenmaßstab
- § 6 Gebührensätze
- § 7 Staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag
- § 8 Gebührenbefreiung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Würzburg erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Kostenbeiträge) nach dieser Satzung.
- (2) Zusätzlich werden Gebühren für beanspruchtes Mittagessen (Essensgeld) erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren nach § 1 sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in einer städtischen Kindertageseinrichtung angemeldet ist. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für den Besuch der Kindertageseinrichtung ab Anmeldung/ Ummeldung eines Kindes erhoben. Das Essensgeld wird für die Inanspruchnahme eines Mittagessens ab Anmeldung des Kindes zum Mittagessen erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht endet erst mit Ablauf des Monats, in dem der Stadt Würzburg die schriftliche fristgerechte Abmeldung vorliegt. Eine Unterbrechung der Gebührenpflicht für die Zeit einer Erkrankung sowie für die Dauer von Ferien – insbesondere im August – ist nicht möglich. Bei Aufnahme oder Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist die volle Gebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebühren werden für 12 Kalendermonate erhoben.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von Gebühren, wenn die gebuchten Betreuungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeit an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung, das Essensgeld mit der Inanspruchnahme eines Mittagessens, anschließend fortlaufend mit Beginn eines jeden Folgemonats. Benutzungsgebühr und Essensgeld werden jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig.
- (2) Bei Schließungen gem. § 6 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Würzburg (KiTaBS) bleibt die Gebührenpflicht vollumfänglich bestehen. Gleiches gilt auch für Betretungsverbote, die durch gesetzlich ermächtigte Behörden angeordnet werden.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 bis 4 richtet sich nach der Art der besuchten Kindertageseinrichtung, der Dauer des Besuchs und der Anzahl der Kinder einer Familie, die die städtischen Kindertageseinrichtungen besuchen.

§ 6 Gebührensätze

- (1) Die Gebührensätze richten sich nach der Gruppe, die die Kinder besuchen.
- (2) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat pro 12 Kalendermonate:
- a) für den Besuch der Kleinkindgruppen:

Buchungszeit täglich	Beitrag 1. Kind	Beitrag 2. Kind	Beitrag ab 3. Kind
mehr als 3 bis 4 Stunden	180,00 €	150,00 €	90,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	200,00 €	170,00 €	100,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	220,00 €	190,00 €	110,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	240,00 €	210,00 €	120,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	260,00 €	230,00 €	130,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	280,00 €	250,00 €	140,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	300,00 €	270,00 €	150,00 €

- b) für den Besuch der Kindergartengruppen:

Buchungszeit täglich	Beitrag 1. Kind	Beitrag 2. Kind	Beitrag ab 3. Kind
mehr als 3 bis 4 Stunden	110,00 €	80,00 €	beitragsfrei
mehr als 4 bis 5 Stunden	122,00 €	92,00 €	beitragsfrei
mehr als 5 bis 6 Stunden	134,00 €	104,00 €	beitragsfrei
mehr als 6 bis 7 Stunden	146,00 €	116,00 €	beitragsfrei
mehr als 7 bis 8 Stunden	158,00 €	128,00 €	beitragsfrei
mehr als 8 bis 9 Stunden	170,00 €	140,00 €	beitragsfrei
mehr als 9 bis 10 Stunden	182,00 €	152,00 €	beitragsfrei

- c) für den Besuch der Hortgruppen:

Buchungszeit täglich	Beitrag 1. Kind	Beitrag 2. Kind	Beitrag ab 3. Kind
mehr als 2 bis 3 Stunden	110,00 €	80,00 €	beitragsfrei
mehr als 3 bis 4 Stunden	122,00 €	92,00 €	beitragsfrei
mehr als 4 bis 5 Stunden	134,00 €	104,00 €	beitragsfrei
mehr als 5 bis 6 Stunden	146,00 €	116,00 €	beitragsfrei
mehr als 6 bis 7 Stunden	158,00 €	128,00 €	beitragsfrei
mehr als 7 bis 8 Stunden	170,00 €	140,00 €	beitragsfrei
mehr als 8 bis 9 Stunden	182,00 €	152,00 €	beitragsfrei
mehr als 9 bis 10 Stunden	194,00 €	164,00 €	beitragsfrei

- (3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie städtische Kindertageseinrichtungen, ist für das älteste Kind der Beitrag für ein 1. Kind und für das zweitälteste Kind der Beitrag für

ein 2. Kind zu leisten. Das 3. Kind und jedes weitere Kind (jüngste Kinder) sind in der Kindergarten- und Hortgruppe beitragsfrei. Für das 3. Kind und jedes weitere Kind (jüngste Kinder) in der Kleinkindgruppe ist ein Beitrag in Höhe von 50 % des Beitrages für ein 1. Kind zu leisten.

- (4) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Personal- und Beschaffungskosten der Stadt Würzburg erhoben. Das Mittagessen wird in 12 monatlichen Beiträgen pauschal abgerechnet. Dabei wird der Preis pro Essen mit der Anzahl der Öffnungstage pro Betreuungsjahr (01.09. bis 31.08. des Folgejahres) multipliziert und durch 12 Beitragsmonate dividiert. Der sich ergebende monatliche Betrag wird auf volle Euro gerundet.

§ 7

Staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag

- (1) Die Benutzungsgebühr für den Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung nach § 6 dieser Satzung reduziert sich um den hierfür gewährten staatlichen Beitragszuschuss zur Entlastung der Familien nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG).
- (2) Der monatliche staatliche Beitragszuschuss wird von der monatlichen Benutzungsgebühr in Abzug gebracht.

§ 8

Gebührenbefreiung

Die Benutzungsgebühr (Kostenbeitrag) kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gilt § 90 Absatz 4 SGB VIII.

Der Antrag auf Erlass des Kostenbeitrages für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§§ 22 bis 24 i.V.m. § 90 SGB VIII) ist im Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Würzburg/ Fachabteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe zu stellen. Der vollständige oder teilweise Erlass des Kostenbeitrags ist frühestens ab dem Monat der Antragstellung möglich.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Würzburg (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KiTaGebS) vom 22. April 2014, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 25. Juni 2019, außer Kraft.